

Sportwerk Düsseldorf e.V.

SATZUNG

§ 1

Name - Wesen - Sitz

- 1.1** Der Verein führt den Namen "Sportwerk Düsseldorf", Verein für Taekwondo und Budosportarten.
- 1.2** Taekwondo ist die traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes.
- 1.3** Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister Düsseldorf den Namenszug "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- 1.4** Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2

Sinn und Zweck

- 2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2** Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 2.3** Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Taekwondo-Sportes als Volks- und Breiten- und Leistungssport in der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Budosportarten, Aus- und Weiterbildung im Taekwondo-Sport, Beteiligung an Wettkämpfen und fortbildenden Lehrgängen, Durchführung von Lehrgängen und Förderung der Jugend auf sportlichem Gebiet und in erzieherischer Hinsicht.
- 2.4** Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein entsprechenden Verbänden beitreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet hat.
- 3.2** Die Mitgliedschaft ist in jedem Fall schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Die Anmeldung von Jugendlichen und Kindern muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 3.3** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme durch den Vorstand.

3.4 Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt und zurückgewiesen werden. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

3.5 Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

3.6 Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen,
- b) Jugendlichen,
- c) Kindern.

3.7 Als Jugendliche gelten diejenigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.8 Die Mitgliedschaft in einem gleichartigen Verein ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

4.2 Die Jugendlichen haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten und das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, sowie sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

5.3 Es ist Pflicht der Mitglieder, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2 Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen die Beiträge auf Antrag zu Stunden, sowie diese teilweise oder ganz zu erlassen.

- 6.3** Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus und nach Möglichkeit nur über das Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Bei evtl. Kündigung ist der gesamte noch zu entrichtende Beitrag für die Restdauer der Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung zu zahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss.

- 7.2** Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.

- 7.3** Die Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Beitrittsdatum möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils 12 Monate falls nicht vorher unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Verein schriftlich zugestellt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist noch bis zum Ende des Kündigungsmonats zu zahlen.

- 7.4** Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist der Beitrag noch bis zum Ende der jeweiligen Mitgliedsdauer zu zahlen.

- 7.5** Der Ausschluss kann u.a. erfolgen bei:

- a) groben Verstößen gegen die Vereinsstrebungen und gegen die Satzung, vor allem auch bei untragbarem und vereinschädigendem Verhalten in- und außerhalb des Vereins, gleich welchen Personen gegenüber,
- b) wiederholtem Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c) groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens,
- d) Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits 1 Monat fällig und zweimal angemahnt worden sind.

- 7.6** Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

- 7.7** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist dem Betroffenen binnen einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 7.8** Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so kann dieses binnen 2 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nach Überprüfung und geheimer Abstimmung. Es reicht die einfache Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 8 Vereinsvermögen

- 8.1** Die Mitglieder haben in keinem Fall ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Auflösung des Vereins.

8.2 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinsorgane

9.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a)
Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b)
Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Festlegung von Gebühren und Beiträgen.
- e) Sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand übertragen wurde.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der (die) Zweite Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein, vom Ersten Vorsitzenden bestimmter, Vertreter.

12.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen steht.

- 12.3** Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 12.4** Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit so lange zu wählen, bis eine Entscheidung gefallen ist.
- 12.5** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 12.6** Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.7** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand beurkundet.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1** Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung.
- 13.2** Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

§ 14

Vorstand

- 14.1** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) Erstem(r) Vorsitzenden,
 - b) Zweitem(r) Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart(in).
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 14.2** Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sowie der Vereinssatzung alleinvertretungsberechtigt.
- 14.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 14.4** Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 15

Vereinsauflösung

- 15.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e. V. , welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Jedem Mitglied des Vereins ist eine Satzung auszuhändigen.